

Beschlussvorlage

bearbeitet von:	Tel.Nr.:	Datum:
Christian Jutzler	0761/201-1063	02.06.2023

Neuausrichtung der ÖPNV-Struktur in der Region

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	n.ö.	Empfehlung	Beschluss
VV	05.07.2023	X			X

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Verbandsversammlung nimmt die Drucksache ZRF-VV 2023.002 zur Kenntnis.

Anlage

Neuausrichtung ÖPNV-Struktur in der Region – Stand Mai

Begründung

1. Ausgangslage

Eine erste Information der Gremien des ZRF zur Notwendigkeit einer Neustrukturierung der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) erfolgte in der Sitzung des bA am 25.05.2022 (siehe Drucksache ZRF-bA 2022/003).

Die dort aufgeführten Gründe für den Restrukturierungsbedarf waren im Wesentlichen:

- die Weiterentwicklung zum Mobilitätsverbund mit einer Vielzahl von Aufgaben im Bereich der Digitalisierung und Produktentwicklung, die die Verkehrsunternehmen nicht mehr „automatisch“ im eigenen Interesse wahrnehmen,
- die mit dem ÖPNV-Gesetz des Landes an die Aufgabenträger delegierten Anforderungen zur Sicherstellung diverser Aufgaben und Standards insbesondere im Datenmanagement aber auch hinsichtlich einer diskriminierungsfreien Einnahmenaufteilung sowie
- der sich seit mehreren Jahren vollziehende Rollenwechsel vieler Verkehrsunternehmen (Leistungserbringung im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge) bei gleichzeitig stärker werdendem Einfluss der zuständigen Aufgabenträger.

Zwischenzeitlich wurde ein Zielszenario entwickelt, das ergänzend eine sinnvolle Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem ZRF und einer restrukturierten RVF mit in den Blick nimmt.

2. Zielsetzung

Die wesentlichen Ziele für die Neuausrichtung der ÖPNV-Struktur in der Region sind:

- (1) **Gesellschaftsrechtlicher Umbau** der RVF GmbH zu einem Aufgabenträgerverbund, um dem veränderten Rechts- und Aufgabenrahmen Rechnung zu tragen;
- (2) Weiterentwicklung der Verbundaufgaben hin zu einem **umfassenden Mobilitätsverbund**;
- (3) sachgerechte und ressourcenschonende **Aufgabenzuordnung** zwischen **ZRF und RVF**.

Als wichtige Eckpunkte müssen dabei berücksichtigt werden:

- Einbindung des Landes als Gesellschafter in die RVF GmbH,
- Bündelung der Ressourcen und Vermeidung des Aufbaus von Doppelstrukturen im ZRF,
- Einbindung der VAG in die Verbundgesellschaft RVF und Nutzung der Synergien zwischen RVF und VAG.

Die Geschäftsführungen von RVF und ZRF haben mit externer juristischer Unterstützung sowohl den organisatorischen Rahmen als auch die weiteren Verfahrensschritte ausgearbeitet.

Parallel dazu fanden Gespräche mit den Verkehrsunternehmen und erste Abstimmungen mit dem Land Baden-Württemberg statt.

3. Gesellschaftsrechtlicher Umbau der RVF

Für die restrukturierte RVF ist aktuell folgender organisatorischer Rahmen vorgesehen (siehe auch Anlage).

Die Gesellschaftsanteile der Verbundgesellschaft sollen neu auf die vier Aufgabenträgern aufgeteilt werden.

Der **städtische Anteil (40 %)** soll anteilig von der Stadt Freiburg und der VAG gehalten werden.

Die Gesellschaftsanteile der beiden **Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen (je 20 %)** sollen von den Landkreisen selbst und zu 1,5 % je Verkehrsbereich von den eigenwirtschaftlichen Unternehmen gehalten werden. Vorgesehen ist, dass die Unternehmensanteile an den jeweiligen Landkreis übergehen, wenn die Verkehrsunternehmen ihre Eigenwirtschaftlichkeit verlieren.

Dem **Land Baden-Württemberg** soll ein Gesellschaftsanteil von **20 %** angeboten werden.

Als Gremium der RVF GmbH ist konform zum ÖPNVG des Landes Baden-Württemberg eine Versammlung der Erlösverantwortlichen (VdE) vorgesehen, welche - unabhängig vom Gesellschafterstatus - die Einbindung aller Erlösverantwortlichen (Unternehmen bzw. Aufgabenträger) sicherstellt. Hier läge u.a. PBeG-konform das Recht, über eine Tarifierhöhung im Rahmen eines vorab definierten Spielraums zu entscheiden oder auch die Festlegung von kostenrelevanten Vertriebsfragen.

Ergänzend zu den gesellschaftsrechtlichen Änderungen sind Verträge anzupassen bzw. neuzufassen.

Der neue **Grundvertrag** soll den bestehenden Grundlagen- und Zuschussvertrag (GZV 2020) ersetzen und insbesondere die Grundsätze der weiteren Zusammenarbeit zwischen ZRF und RVF neu regeln.

Das Land wird mit dem Grundvertrag insbesondere in die Regeln der Einnahmenaufteilung (EAV) eingebunden, die im Rahmen der ZRF-Satzung ansonsten nur für die örtlichen Partner gelten würden und nicht für den SPNV.

Am Grundvertrag sollen auch kreisangehörige Städte und Gemeinden beteiligt werden, die in ihrer Rolle als subsidiäre Aufgabenträger genehmigungspflichtige Verkehre bestellen. Damit wird sichergestellt, dass sie bei ihren Vergaben die Regeln des Verbundes beachten und diese den beauftragten Verkehrsunternehmen auferlegen.

Um alle ÖPNV-Betreiber auf die Regeln des Verbunds zu verpflichten, ist der Abschluss von **Kooperationsverträgen** vorgesehen. Diese sollen zwischen der RVF GmbH und allen ÖPNV-Betreibern je einzeln abgeschlossen werden. Der Kooperationsvertrag begründet die Mitwirkung in der Versammlung der Erlösverantwortlichen (Rechte) und regelt die zu beachtenden Pflichten.

4. Weiterentwicklung zum Mobilitätsverbund

Der Mobilitätsmarkt ist stark im Umbruch und die Kundinnen und Kunden erwarten, dass das klassische Betätigungsfeld des ÖPNV digitalisiert und durch multimodale Sharing-Angebote erweitert wird. Deshalb ist es zielführend neue unternehmensnahe und auf den Kundenmarkt ausgerichtete Aufgaben - bspw. die Entwicklung und Digitalisierung von Mobilitätsprodukten und Vertriebsprozessen oder die Sicherstellung der Anschlussmobilität - in einer restrukturierten RVF und mit der VAG als erfahrenen unternehmerischen Partner zu bündeln.

Auch das für die Digitalisierung der Kundenprozesse wichtige und im ÖPNVG vorgeesehenen Thema Datenmanagement soll bei der restrukturierten RVF vereinheitlicht und im Rahmen eines Kompetenzcenters mit der VAG erarbeitet werden (siehe Anlage).

Die Weiterentwicklung zum Mobilitätsverbund bedingt neben dem internen Veränderungsprozess auch einen Außenauftritt, der klar darstellt, dass der RVF zukünftig mehr ist als Bus und Bahn. Die Planungen zur Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes in der Stadt und den Landkreisen können und sollten daher genutzt werden, um das neue Selbstverständnis des RVF zu kommunizieren. Ziel ist es über die Entwicklung einer Dachmarke den Kundinnen und Kunden deutlich zu machen, dass der RVF nicht mehr nur Bus und Bahn bietet, sondern gemeinsam mit anderen Angeboten wie Carsharing und Frelö eine attraktive Alternative zum MIV schafft.

5. Aufgabenzuordnung ZRF/RVF

Unter der Maßgabe einer sachgerechten und vor allem ressourcenschonenden Aufgabenabgrenzung soll der **ZRF** weiterhin für die gemeinsamen strategischen und den politischen Rahmen setzenden Themen – insbesondere im investiven Bereich – zuständig bleiben. Die ZRF-Satzung ist jedoch um die wichtiger werdenden Aspekte der multimodalen Angebote und der Anschlusssicherung zu ergänzen, was zeitlich zum 01.01.2024 erfolgen sollte.

Bei der **RVF** sollen neben den bisherigen Zuständigkeiten alle operativen markt- und unternehmensnahen Aufgaben gebündelt werden. Die Aufgabenträgerseite kann damit die aus dem ÖPNVG kommenden neuen Anforderungen und die zunehmend wichtiger und gleichzeitig komplexer werdenden Clearingprozesse von Bundes- und Landesmitteln für Tarife über eine „eigene“ Gesellschaft mit bereits vorhandenem Know How sicherstellen.

6. Keine Änderung originärer Zuständigkeiten

Es sei betont, dass die Neuausrichtung der ÖPNV-Struktur in der Region und insbesondere die Restrukturierung der RVF nicht in die Zuständigkeiten der Aufgabenträger oder der Verkehrsunternehmen eingreift.

Auf der **Seite der Aufgabenträger** bleibt es bei der eigenen Verantwortung für die Finanzierungsregelungen der jeweiligen Verkehrsangebote und der eigenen Entscheidung über die Marktorganisation (Ausschreibungen, Brutto-/Netto-Vergaben, Direktvergaben, Eigenwirtschaftlichkeit). Die jetzt vorgesehene Struktur lässt eine Parallelität dieser verschiedenen „Welten“ – wie heute bereits vorhanden - explizit zu und kann spätere Veränderungen problemlos aufnehmen.

Auf der **Seite der Unternehmen** greift die neue Verbundstruktur nicht in die Aufgabenzuschnitte ein, die sich aus der Vergabe- /Finanzierungsentscheidung des Aufgabenträgers ergeben. Die vorgesehene Struktur stellt vielmehr sicher, dass sowohl nicht mehr erlösverantwortliche SPNV-Unternehmen, eigenwirtschaftliche Busverkehre als auch die VAG als kommunales Unternehmen mit einer umfassenden Direktvergabe über das geplante Regelwerk integriert werden können.

7. Weiteres Verfahren

Nach der Bestätigung der o.g. Eckpunkte für die Neuausrichtung der ÖPNV-Struktur in der Region durch politische Grundsatzbeschlüsse der drei Verbandsmitglieder werden in den kommenden Monaten folgende weitere Schritte erfolgen:

- Entwurf des RVF-Gesellschaftsvertrags
- auf dieser Basis weitere Abstimmung mit dem Land
- Ausarbeitung der Verträge (Grundvertrag und Kooperationsvertrag)
- auf dieser Basis weitere Abstimmung mit dem Land und Information aller Beteiligten
- Ausarbeitung der zukünftigen Finanzierungsstruktur (Umlage entsprechend der Gesellschaftsanteile bzw. Finanzierung durch die Erlösverantwortlichen)
- Überarbeitung der ZRF-Satzung
- Vorbereitung des Umsetzungsbeschlusses in der Stadt und den Landkreisen sowie dem ZRF und der RVF bis Ende dieses Jahres
- Vorbereitung des notariellen Vollzuges zum 01.01.2024



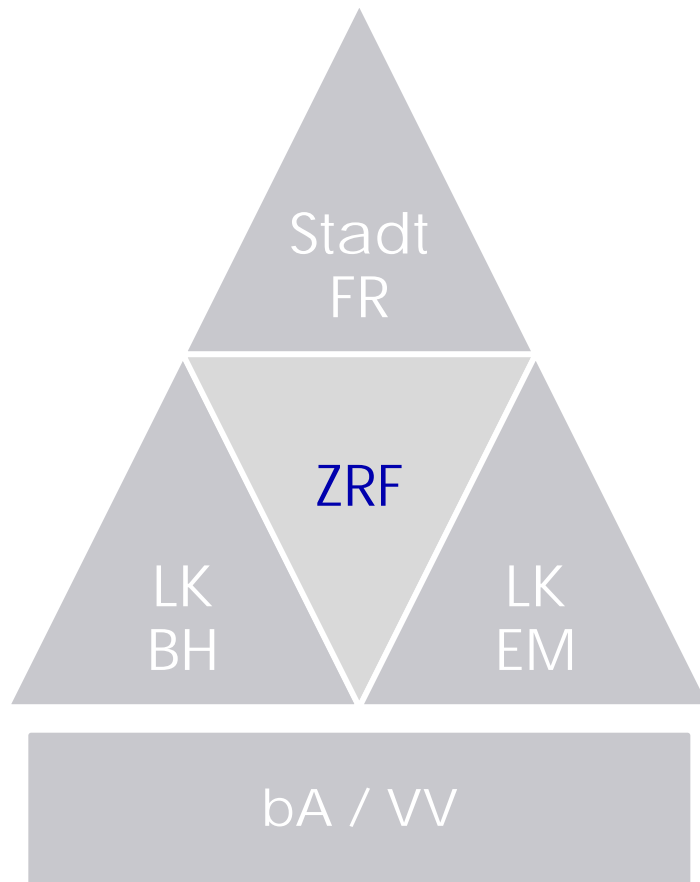
**Regio-
Verkehrsverbund
Freiburg**
www.rvf.de

In erster Linie



Neuausrichtung ÖPNV-Struktur in der Region – Stand Mai

Heutige Struktur



über GZV-
Vertrag
„verbunden“

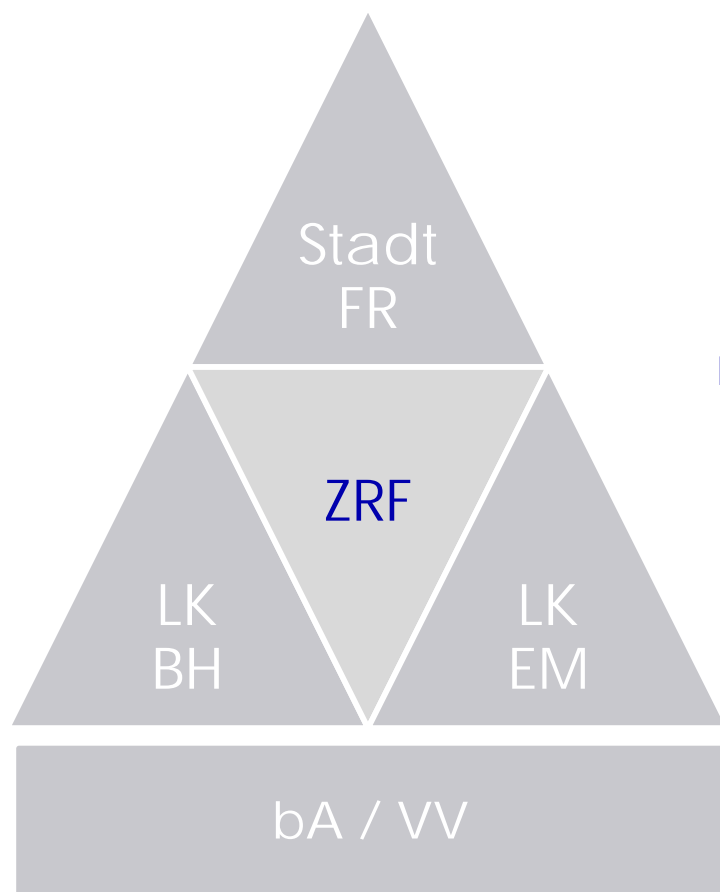


1) ...

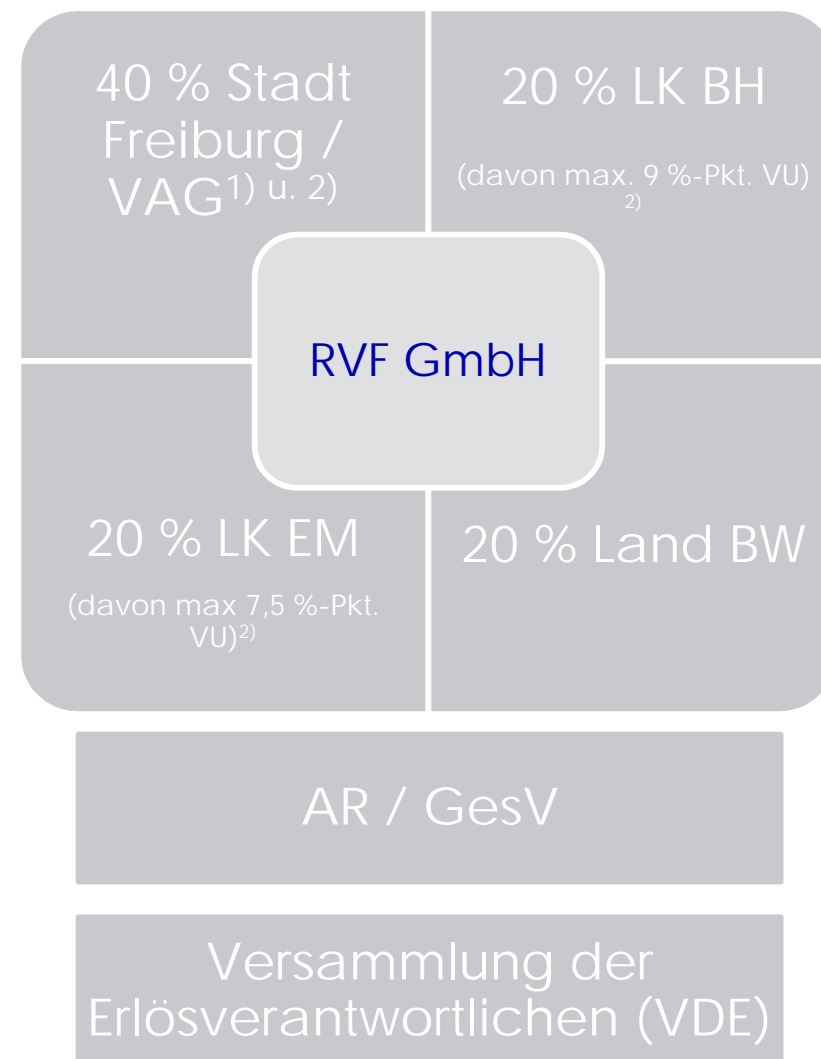
Wachsende Aufgaben im Mobilitätsverbund

	ZRF	RVF
zukünftig	<p>§ 2 (3) - ENTWURF NEUE FASSUNG</p> <p>Darüber hinaus koordiniert und bündelt der Zweckverband die folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konzeption und Förderung der Infrastruktur für die ÖPNV-Anschlussmobilität; 2. Koordination der Belange des regionalen ÖPNV bei Infrastrukturvorhaben mit regionaler oder überregionaler Bedeutung mit nicht nur untergeordneter Auswirkung auf den regionalen ÖPNV. 3. Abstimmung regionaler Belange der Schülerbeförderung im Verbandsgebiet. 	<ul style="list-style-type: none"> Beschwerde- / Qualitätsmanagement für den Regionalbus Datenlieferung an das Land i.A. der AT Entwicklung und Vermarktung multi-modaler Produkte Automatische Fahrgastzählung mit VAG
		<ul style="list-style-type: none"> Sicherstellung einheitlicher Auftritt aller Mobilitätsprodukte Datenmanagement Mobilitätsmanagement in der Region Echtzeit und Anschlusssicherung
heute	<p>§ 2 (5) - überholt</p> <p>Darüber hinaus schafft der Zweckverband die Voraussetzungen für eine Übernahme nachstehender Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Trägerschaft für den regionalen Schienenpersonennahverkehr, soweit das Land Baden-Württemberg von seiner Regelungskompetenz nach § 7 ÖPNVG Gebrauch macht; 2. Trägerschaft für die vom Zweckverband einstimmig als regionalbedeutsam bestimmten Linienerkehre; 3. Organisation und Finanzierung der Schülerbeförderung im Verbandsgebiet. 	<ul style="list-style-type: none"> Abrechnung Ausgleichsmittel (JT, DT) Abo-Vertrieb mit Dienstleister VAG Kundenkommunikation, Werbung + Presse
		<ul style="list-style-type: none"> Fahrplanmedien Vertrieb per App Einnahmenaufteilung Tarif

Neuausrichtung ÖPNV-Struktur



Zusammenarbeit über
Grundvertrag geregelt
(auch mit Land und
Kreisangehörige Städte)



- 1) Interne Aufteilung Stadt FR / VAG noch zu klären
- 2) solange VU erlösverantwortlich

Versammlung der Erlösverantwortlichen (VdE)

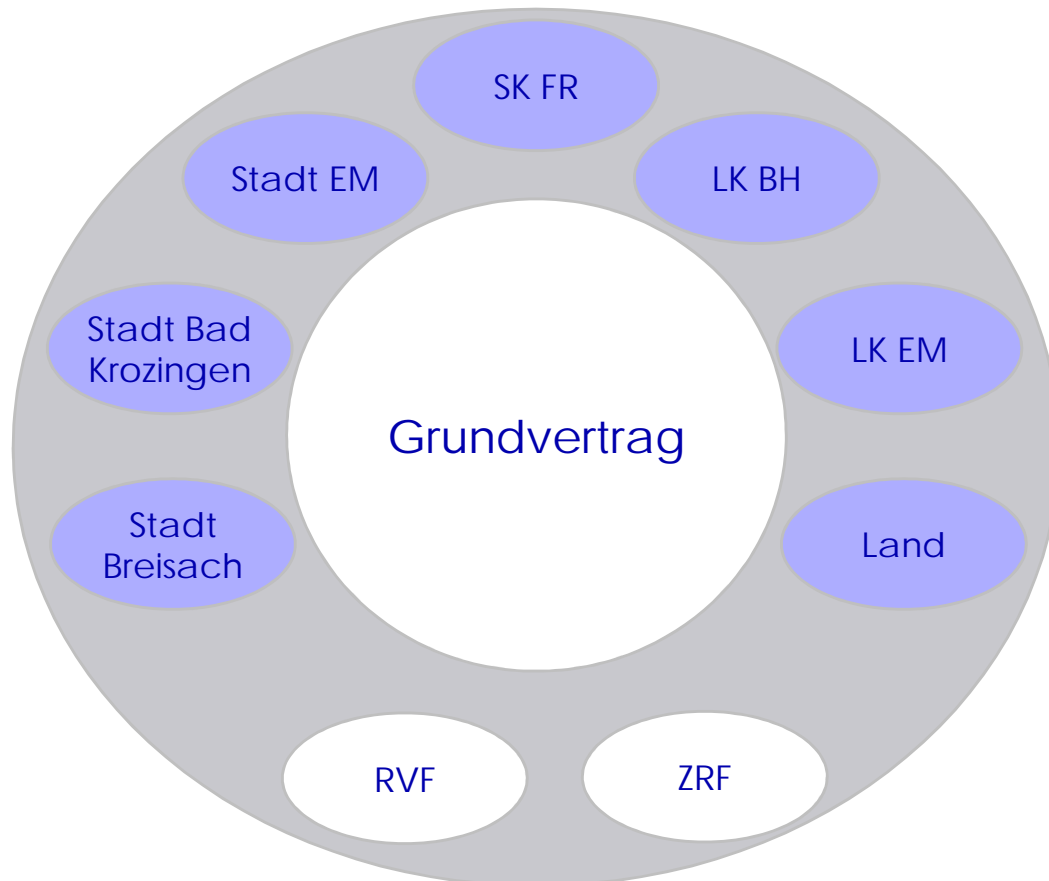
Mitglieder:

Alle Erlösverantwortlichen Verkehrsunter-
nehmen oder – sofern erlösverantwortlich –
auch Aufgabenträger.

Zuständigkeit:

- u.a. Tariffortschreibung

Grundvertrag für die Struktur des Verbundes und die Regeln der Zusammenarbeit



Kooperationsvertrag zur Einbindung aller VU in die Regelungen des RVF

